Wien Donnerstag den 16. November 1871. IV. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die Collision der Propinationsgerechtsame mit radicirten Schankrechten und Gewerbeprivilegien in Galizien.

Da das in Galizien bestehende Propinationsrecht vom privatrechtlichen Standpunkte als ein einer ganzen Classe von Personen zustehendes allgemeines Privilegium anzusehen kommt, so drängt sich die Frage auf, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn dasselbe mit speciellen Privilegien betreff der Propinationsobjecte zusammentrifft, wo dann eine wahre Collision von Rechten stattfindet. (Unger System I, S. 621.)

Als solche specielle Privilegien kommen hier die radicirten Schankgerechtigkeiten und die Gewerbeprivilegien in Betracht.

Was nun die Ersteren anbelangt, so ist das Rechtsverhältniß folgendes: In dem mit dem Kreisschreiben vom 21. April 1789, Z. 7834 kundgemachten Hofkanzleidecret vom 21. März 1789, Z. 261 „über die bei Ertheilung von Schankbefugnissen zu beobachtenden Grundsätze" wurde unter Anderem ausgesprochen, daß die Schankbefugnisse nicht auf Häuser zu radiciren, sondern immer nur als ein Personalbefugniß zu verleihen seien, den Fall jedoch ausgenommen, wo Jemand sich auf eigene Kosten zur Erbauung eines ordentlichen Wirthshauses aus gutem Materiale, wo Reisende Kost, Wohnung und Bedienung fänden, herbeilassen sollte, welchem Unternehmer sowie Jenen, die schon im Besitze solcher Wirthshäuser sind, die Schankgerechtigkeit auf dem Hause so lange belassen werden kann, als diese zu diesem Zwecke bestimmt bleiben. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. October 1815, Z. 18.843 (Gubernialverordnung vom 1. December 1815, Z. 47.928 [N], ist diese Vorschrift für künftige Fälle rückgängig gemacht worden, indem die Verleihung von neuen verkäuflichen oder radicirten Gewerben für die Zukunft als unzulässig erklärt wurde. Da indessen trotz diesem kategorischen Verbote von den Stadtmagistraten aus Mißverständniß über die Tragweite des denselben zustehenden Verleihungsrechtes von Schankbefugnissen, solche als radicirte Gerechtigkeiten noch weiter hie und da verliehen wurden, so ist mit dem Gubernial-Kreisschreiben vom 24. October 1825, Z. 48.952 (P. G. S. Nr. 128) zur Erläuterung des letzterwähnten Normales bedeutet worden, daß in der Regel gar keine Radicirungen der Schenkgewerbe mehr stattfinden dürfen, und daß in den äußerst seltenen Fällen, wo besondere Umstände es räthlich machen, eine ausnahmsweise Radicirung des Schankgewerbes zuzugestehen, diesfalls stets von Fall zu Fall die Entscheidung der Landesstelle einzuholen sei. So standen sich also zwei Bestimmungen schnurstracks gegenüber. Um in diesen confusen Stand der Sache Ordnung zu bringen, wurde dem Landesgubernium von der Hofkanzlei aufgetragen, sich über die in dem Hofkanzleidecret vom 21. März 1789 gestattete Radicirung von Schankgewerben dahin zu äußern, ob diese Befugniß nicht aufzulassen wäre, worauf dieses in dem Berichte vom 15. September 1829, Z. 40.394, sich für die Opportunität der Aufhebung aussprach, nachdem die Gründe, welche dem gedachten Hofkanzleidecret zu Grunde lagen, mit der Hebung des Unternehmungsgeistes der Dominien von selbst aufgehört haben, zumal in Galizien, wo nur drei derlei Gewerbe, zwei in Lemberg und eines in der Stadt Grodek bestehen, das Verlangen nach radicirten Schankbefugnissen ein reges war; und in einem neuerlich abgeforderten Berichte vom 22. Juli 1842 wurde dieser Antrag wiederholt und bei dieser Gelegenheit energisch für das Interesse der Propinationsberechtigten eingetreten, welche in der Ausübung ihrer gewährleisteten Gerechtsame durch die radicirten Schankgewerbe, denen der freie Bezug von Getränken zukommt, sehr beeinträchtigt werden; auch wurde vom Rechtsstandpunkte darauf hingewiesen, daß durch derlei Verleihungen geradezu ein Eingriff in die Eigenthumssphäre der Propinationsberechtigten geschehe, die Interessen der Hypothekargläubiger, die vielleicht nur mit Rücksicht auf den durch die Erträgnisse der Propination bedingten höheren Werth des Gutes, sich zu Darlehen herbeiließen, wesentlich geschädigt werden. Ueber diese Berichte wurde im Grunde a. h. Entschließung vom 16. December 1843 (Hofkanzleidecret vom 31. December 1843, Z. 40.295 kundgemacht mit dem Kreisschreiben vom 13. Februar 1844, Z. 3517 (P. G. S. Nr. 18) bekanntgegeben, daß es bei der bisherigen Vorschrift wegen ausnahmsweiser Verleihung radicirter Schankbefugnisse durch das Gubernium auf neu erbaute, für Reisende zweckmäßig eingerichtete Einkehrhäuser auch für die Zukunft zu verbleiben habe. Bei dem verblieb es auch bis zur Einführung der neuen Gewerbeordnung (kais. Patent vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl.), wo in Abs. VII des Kundmachungspatentes unter Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Realgewerbe die Errichtung neuer verboten wird.

Auch die Collision der Propinationsgerechtsame mit den auf Grund des alten Privilegiengesetzes vom 8. December 1820 (P. G. S. vom J. 1821, Nr. 22) erwirkten ausschließlichen Gewerbsprivilegien auf die Erfindung neuer oder verbesserter Branntweinerzeugungsmethoden ist mit dem Hofkanzleidecret vom 24. November 1825, Z. 35.133 (N.), beseitigt worden, indem darin verordnet wurde, „daß die Ausübung der ertheilten Privilegien auf die Erfindungen und

Verbesserungen in der Erzeugung geistiger Getränke mit der gehörigen Restriction platzzugreifen habe, damit den Erzeugungs- und Schankregalien nicht zu nahe getreten und daß bei künftigen Ausfertigungen der Urkunden über solche Privilegien die angemessene Clausel eingeschaltet werde". Diese Normalverordnung verlor in der Folge an Bedeutung durch die Bestimmung des § 2 des kais. Patentes vom 31. März 1832 (P. G. S. Nr. 144), wonach auf die Bereitung von Getränken für die Zukunft kein Privilegium mehr ertheilt werden durfte. Eine gleiche Bestimmung findet sich in dem § 2 des gegenwärtig in Kraft befindlichen neuen Privilegiengesetzes vor. (Kais. Patent vom 15. August 1852, Nr. 184 R. G. Bl.)

Dr. R. Jakubowski

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung des Thatbestandes der Uebertretung des Verkaufes von Geheimmitteln*). Anwendung des strafgesetzlichen Grundsatzes über Concurrenz beim Zusammentreffen zweier polizeilicher Uebertretungen in Einer strafbaren Handlung.

Der Schenkwirth J. P. in H. wurde wiederholt wegen Uebertretung des § 354 St. G. (unberechtigter Verkauf innerlicher oder äußerlicher Heilmittel) abgestraft, weil er eine von ihm bereitete rothe Gichtsalbe an Parteien verkaufte.

Am 22. November 1870 wurde der Statthalterei zur Kenntniß gebracht, daß der Apotheker E. in K. den Verschleiß, dieser von dem Schankwirthe P. präparirten Gichtsalbe übernommen habe, und effectuire. Als Beweismittel wurden die bei der sanitätspolizeilichen Visitation in dieser Apotheke vorgefundenen Tiegel, dann mehrere Zeitungsinserate vorgelegt. Die auf den Tiegeln angebrachte Vignette enthielt die Aufschrift: „J. P . . . . .'s rothe Salbe für Gicht und Rheumatismen, erzeugt in der Apotheke des J. E. in K." Die Zeitungs-Inserate enthielten die Anzeige des erwähnten Schankwirthes J. P. an die Consumenten der rothen Gichtsalbe, daß die Erzeugung und der Verschleiß derselben an den Apotheker E. in K. übergegangen sei.

Die Statthalterei nahm Anlaß wegen dieses Vorganges die Amtshandlung gegen den Apotheker E. anzuordnen, wobei in dem bezüglichen Erlasse an den Bezirkshauptmann auf die Bestimmungen der §§ 29 und 46 der Apotheker-Gremialordnung für Böhmen (P. G. S. Jahrgang 1833 Nr. 205) hingewiesen wurde**).

Bei der Strafverhandlung wurde demnach auch dem Apotheker E. vorgehalten, daß der von ihm betriebene Verschleiß der rothen Gichtsalbe des vielfach bestraften Schankwirthes P., sowie die Annoncirung dieser Salbe in öffentlichen Blättern eine Uebertretung der vorbezogenen Bestimmungen der Gremialordnung begründe.

Apotheker E. verantwortete sich dahin, daß die beanständeten Annoncen ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung in den Zeitungen eigenmächtig von dem Schankwirthe P. veranlaßt worden seien, daß übrigens diese Annoncen weder die Mitfertigung des angeschuldeten Apothekers, noch sonst nach ihrem Inhalte Merkmale enthalten, aus welchen gefolgert werden könnte, daß die Inserirung im Einverständnisse mit dem Beschuldigten geschehen sei. Apotheker E. gab übrigens zu, daß er die vielfach von Landleuten der Umgebung begehrte und unter dem Namen des Schankwirthes P. allseits bekannte rothe Gichtsalbe, selbst und zwar ohne Benützung irgend eines fremden Receptes erzeuge und verkaufe, wozu er übrigens in seiner Eigenschaft als Apotheker vollkommen berechtigt sei, weil diese Salbe zu den gelind wirkenden und unschädlichen Mitteln gehöre, welche im Handverkaufe nach § 35 der A. G. O. verabfolgt werden können. Apotheker E. behauptete, daß sein Verschulden höchstens darin liegen könne, daß er die Salbentiegel mit einer die Aufschrift: „J. P . . . . 's rothe Salbe" tragenden Vignette versehen habe.

Der einvernommene Schankwirth P. behauptete, daß die von dem beschuldigten Apotheker E. deponirten Angaben nicht vollständig auf Wahrheit beruhen. P. habe, um den fortwährenden strafgerichtlichen Verfolgungen zu entgehen, den Apotheker E. aufgefordert, die Erzeugung und den Verschleiß jener Salbe zu übernehmen, und dies durch die Zeitungen zu veröffentlichen. Apotheker E. sei bereitwillig auf diesen Antrag, welcher ohne Zeugen nur von den beiden Pasciscenten besprochen worden sei, eingegangen. Hierauf habe P. dem Apotheker E. die Bereitungsweise der fraglichen Salbe mitgetheilt. In Folge dieser Verabredung seien dann fünfzehnmal Inserate in verschiedenen Zeitungen erschienen, wofür P. dem Apotheker E. 23 fl. bezahlt habe. P. behauptete, daß Apotheker E. die Inserate an die betreffenden Zeitungen eingesendet habe.

Der Bezirkshauptmann erkannte hiernach:

„Es ergebe sich aus der gegen den Apotheker E. durchgeführten Untersuchung, daß dieser die Salbe des Schankwirthes P. in seiner Apotheke und unter seiner eigenen Vignette öffentlich verkaufe, daß diese Salbe in Zeitungen angepriesen und darin die Apotheke des E. als das Haupt-Depôt bezeichnet worden sei. Durch diese Thatsachen dränge sich die Ueberzeugung auf, daß Apotheker E. mit dem Schankwirthe J. P. in Beziehung auf den Verschleiß und die öffentliche Anpreisung der von dem Letzteren erfundenen Salbe sich im Einverständnisse befinde, welches Einverständniß der Schankwirth P. auch ausdrücklich bestätigt habe. Dieser Letztere sei aber wegen des unbefugten Verkaufes dieser Gichtsalbe wiederholt und empfindlich abgestraft worden, und habe, wie die angeführten Thatsachen bezeugen, ein Einverständniß mit dem Apotheker E. dahin erzielt, um durch den Namen desselben gedeckt, den Weiterverkauf der Salbe anstandslos betreiben zu können, und sich den strafgerichtlichen Verfolgungen zu entziehen. Da der Schankwirth P., ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung ein Heilmittel gewerbsmäßig verkaufe und Apotheker E. hierbei demselben behilflich sei, dieses Einverständniß jedoch nicht zugestehen wolle, weßhalb selbes als ein geheimes erscheine, so sei Apotheker E. in die im § 29 der A. G. O. festgesetzte Strafe von 24 Ducaten wegen dieses geheimen Einverständnisses mit dem Pfuscher J. P. verfallen, und werde demselben verboten die fragliche Salbe zu verschleißen".

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte Apotheker E. an die Statthalterei, indem er die bereits erwähnten Rechtfertigungsgründe wiederholte und an der Behauptung festhielt, daß ihm als befugtem Apotheker nicht verwehrt werden könne, diese als ein treffliches gelind wirkendes Hausmittel bekannte Gichtsalbe im Handverkaufe abzugeben. E. berief sich weiters darauf, daß das geheime Einverständniß mit P. nicht erwiesen sei, und die Argumentation, daß dieses Einverständniß deßhalb als ein geheimes anzusehen sei, weil es von dem Beschwerdeführer nicht zugegeben werden wollte, eine falsche sei.

Die Statthalterei hat in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Landes-Sanitätsrathes das recurrirte Straferkenntniß der ersten Instanz unter Zurückweisung des Recurses des Apothekers E. mit dem Bemerken bestätigt, „daß die Entscheidungsmotive der ersten Instanz als richtig anerkannt werden müssen, weil mit Bestimmtheit nach der ganzen Sachlage anzunehmen sei, daß ein, weil nicht zugegebenes, daher geheimes Uebereinkommen mit dem wiederholt verurtheilten P. seitens des Apothekers E. stattgefunden hat und bestehe, indem es sehr eigenthümlich wäre, wenn Apotheker E. ohne die Einwilligung des Schankwirthes P. die fragliche Salbe unter dem Namen des Letzteren in Handel gesetzt hätte, und es andererseits nicht leicht einzusehen wäre, wie ein pflichtgetreuer Apotheker sich ohne weiteren Grund veranlaßt sehen sollte, ein bereits strafämtlich behandeltes Arcanum, als welches die fragliche Salbe unter allen Umständen zu betrachten sei, in Verkehr zu bringen".

Das Ministerium des Innern erkannte über den weitern Recurs des Apothekers E. unterm 21. October 1871, Z. 10.057 wie folgt:

„Ueber den Ministerialrecurs des Apothekers E. in K. wird unter Abänderung der gegen den Beschwerdeführer auf Grund des § 29 der A. G. O. erflossenen Straferkenntnisse des Bezirkshaupt-

*) Man vergl. die Mittheilungen in Nr. 6, S. 23 und Nr. 39, S. 154 des Jahrganges 1868 dieser Zeitschrift.

**) § 29 lautet:

„In eine Strafe von 24 Ducaten verfallen auch die Apotheker, welche mit Aerzten, Wundärzten oder Pfuschern im geheimen Einverständnisse stehen, oder durch Geschenke Kunden an sich zu locken trachten."

§ 46 lautet:

„Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen ist Apothekern nie und unter keinem Vorwande erlaubt."

mannes in K. de dto. 28. Februar 1871, Z. 1530 und der Statthalterei de dto. 5. Mai 1871, Z. 16.077 der genannte Apotheker der Uebertretung des Punktes 5 des a. h. Patentes vom 28. November 1795 (polit. Gesetzsammlung Band VII, Nr. 51) und der Uebertretung der Ministerialverordnung vom 17. September 1869 (R. G. Bl. Nr. 149) schuldig erkannt, und deßhalb im Hinblicke auf § 267 des Strafgesetzes unter Anwendung des § 11 der bezogenen Ministerialverordnung zu einer Geldstrafe von 50 fl., beziehungsweise im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der Dauer von 10 Tagen verurtheilt.

Gründe:

„Aus dem vorliegenden Gutachten der Sachverständigen erhellt, daß die fragliche Salbe als ein **Geheimmittel** (**arcanum**, geheimes Arzneimittel) anzusehen ist, weil außer dem ursprünglichen Erzeuger P. und dem Apotheker E. Niemand, namentlich kein Sachverständiger weiß, und zu erfahren im Stande ist, was unter „P . . . . . 's Salbe“ zu verstehen, und wie diese zu bereiten sei.

Der Verschleiß dieser Salbe verstößt daher gegen Punkt 5 des a. h. Patentes vom 28. November 1795, betreffend das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln.

Außerdem fällt aber dem Apotheker E. die Uebertretung der Ministerialverordnung vom 17. September 1869, R. G. Bl. Nr. 149 zur Last, weil es sich hier nicht um den Handverkauf eines einfachen Arzneikörpers der Pharmakopöe, noch um den Handverkauf eines zubereiteten oder zusammengesetzten Arzneimittels der Pharmakopöe, sondern um den Verkauf eines nach dem Ergebnisse der vorgenommenen chemischen Analyse aus verschiedenen, in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneistoffen zusammengesetzten neuen Medicamentes handelt, wozu der Apotheker ohne Verschreibung eines berechtigten Sanitätsorganes nicht befugt ist.

Es läßt sich der dem Apotheker E. nach dem Ergebnisse der Strafverhandlung zur Last liegende Thatbestand nicht, wie es in den beiden unteren Instanzen geschehen ist, unter § 29 der A. G. O. vom Jahre 1833 subsumiren, und es kann demnach auch nicht die dort festgesetzte Strafe von 24 Ducaten gegen den Genannten in Anwendung gebracht werden, weil in dem vorliegenden Falle die Voraussetzungen, unter welchen ein derartiges geheimes Einverständniß straffällig wird, nicht zutreffen.

Aus diesen Gründen mußten die in Beschwerde gezogenen Entscheidungen im Punkte der Schuldfrage abgeändert, und demgemäß hinsichtlich der Straffrage die bezogenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden, wobei, da eine Concurrenz von strafbaren Handlungen vorliegt, nach dem im § 267 des St. G. enthaltenen Grundsatze die Strafbemessung nach der Ministerialverordnung vom 17. September 1869, R. G. Bl. Nr. 149 erfolgen mußte“. A. J.

Durchführung der Entscheidungen des Landesausschusses. Diesfällige Stellung der polit. Behörden als Vollzugsbehörden. Dem Landesausschusse kann ein Verfügungsrecht über die Gendarmerie nicht eingeräumt werden. Executionsintervention der polit. Behörde in dem Falle, wenn die Gemeinde eine ihr aufgetragene Executionshandlung nicht vornimmt.

Der Bauerngutsbesitzer Johann G. zu F. hat im Jahre 1865 in der Gemeinde P. bei R ein neues Haus erbaut und dasselbe mit Stroh und Schindeln eingedeckt, zu welchem Baue ihm der damalige Gemeindevorsteher, wie es scheint über mündliches Einschreiten und ohne Abhaltung einer Commission oder Vernehmung der Nachbarn, die Bewilligung ertheilt hatte. Ueber eine Anzeige der Brandassecuranz-Commission in R. hat jedoch der Landesausschuß den Johann G. auffordern lassen, die den Bauvorschriften widerstreitende Dacheindeckung des Hauses zu beseitigen. G. hat diesen und wiederholte spätere Aufträge unbeachtet gelassen, und es sind die hierauf wiederholt an die Gemeindevorstehung P. ergangenen Weisungen, mit der zwangsweisen Demolirung vorzugehen, sowie auch die Verhängung einer Geldstrafe von 15 Gulden über den Gemeindevorsteher ohne allen Erfolg geblieben, indem der Gemeindevorsteher den Vollzug der ihm ertheilten Aufträge verweigerte. Selbst der Gemeindeausschuß, welchen der Landesausschuß einvernehmen ließ, welche Mittel er dem Gemeindevorsteher zur zwangsweisen Demolirung des Daches an die Hand geben wolle, sprach sich in seiner Sitzung vom 17. Mai 1869 ablehnend aus.

Der Landesausschuß erblickte in dem Verhalten des Gemeindevorstehers und Ausschusses eine Verweigerung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde (§ 92 G. O. von Ober-Oesterreich) und wendete sich nun an die Bezirkshauptmannschaft in W. mit dem Ersuchen, „gemäß § 92 der o.-ö. G. O. auf Kosten der Gemeinde mit möglichster Schonung der Gemeindemittel die erforderliche Abhilfe zu treffen*)“.

Der Bezirkshauptmann lehnte dieses Ansinnen ab, weil er den Landesausschuß für berufen hielt, seine Entscheidungen selbst durchzuführen, wozu er jederzeit im geeigneten Wege die Assistenz der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. „Denn das Recht eine Entscheidung durchzuführen sei nur eine Consequenz des Rechtes zur Entscheidung selbst, und müsse als vorhanden angenommen werden, solange das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, und es sei schwer abzusehen, warum der Landesausschuß als vollziehendes Organ der Landesgemeinde zum Vollzuge seiner Erkenntnisse nicht eben so berechtiget sein sollte, wie die Gemeindevorstehung als vollziehendes Organ der Ortsgemeinde“. Endlich bezweifelte der Bezirkshauptmann die Anwendbarkeit des § 92 der G. O., weil es sich nicht um eine Leistung der Gemeinde, die ihr unmittelbar nach dem Gesetze obliegt, sondern um die Erfüllung eines Auftrages des Landesausschusses handelt.

Gegen die Ablehnung der Bezirkshauptmannschaft wendete sich der Landesausschuß an die Statthalterei mit dem Ersuchen, dieselbe möge den Bezirkshauptmann beauftragen, dem Ansinnen des Landesausschusses gemäß § 92 der G. O. zu entsprechen.

In seiner Zuschrift gab der Landesausschuß zugleich die Erklärung ab, daß er sich zur executiven Durchführung seiner Beschlüsse in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden, sowie in Ausübung seiner Executive zur Requirirung der Gendarmerie nach Bedarf für berechtiget halte.

Die Statthalterei erwiederte: „daß die in der Bausache des Johann G. einzuleitendem Schritte nicht auf den § 92 der G. O. basirt werden können, da es sich nicht um die Erzwingung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung, sondern um die Durchführung einer vom Landesausschusse nach der Bauordnung gefällten Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person handelt, wozu der Gemeindeausschuß seine Mitwirkung abgelehnt hat.

Es käme zum Falle nur, mit Rücksicht auf den vom Landesausschusse durch die von ihm ausgesprochene Erklärung erhobenen Anspruch, die Frage zu erwägen, wie den Entscheidungen des Landesausschusses in den demselben zustehenden Administrativangelegenheiten die executive Durchführung zu sichern wäre. In dieser Beziehung habe die Statthalterei die Ansicht, daß es nicht angehe, diese executive Durchführung allgemein den politischen Behörden zu übertragen, weil ihnen in diesem Falle das Recht nicht benommen werden könnte, diese Entscheidungen vor ihrer Durchführung einer Beurtheilung und Prüfung hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Rechtsbeständigkeit zu unterziehen, was nothwendiger Weise zu einer Verrückung und Verwirrung der gegenseitigen Competenz führen müßte. Hiernach bliebe die Durchführung der Entscheidungen des Landesausschusses demselben selbst überlassen und wenn hiezu die Assistenz der k. k. Gendarmerie erforderlich sein sollte, würde deren Beistellung unter der doppelten Voraussetzung keinem Anstande unterliegen, daß es sich um die Durchführung einer im öffentlichen administrativen Wirkungskreise des Landesausschusses getroffenen Entscheidung handelt, und daß diese Durchführung durch ein hiezu entsendetes Mitglied des Landesausschusses, oder durch Landesbeamte unter Verantwortung des letzteren für eine entsprechende Verwendung der k. k. Gendarmerie erfolge. Der Landesausschuß möge daher eine solche Assistenz unter Mittheilung der zu vollziehenden Entscheidung und Bekanntgabe der mit dem Vollzuge betrauten Person von Fall zu Fall bei den betreffenden Bezirkshauptmannschaften ansprechen“.

---

*) § 92 der Gemeindeordnung für Ober-Oesterreich lautet:

„Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn diese Leistungen oder Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde (§ 25 der Gemeindeordnung) gehören, und wenn keine Gefahr am Verzuge ist, nach Einvernehmung des Landesausschusses, wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auch ohne solches Einvernehmen auf Gefahr und Kosten der Gemeinde mit möglichster Schonung der Gemeindemittel die erforderliche Abhilfe zu treffen“.

Gegen die Eröffnung der Statthalterei brachte der Landesausschuß eine Vorstellung beim Ministerium des Innern ein, worin er erstlich die Anwendbarkeit des § 92 G. O. auf den vorliegenden Fall, ferner das Recht, seine Entscheidungen selbst zu vollziehen und auch die Berechtigung, in den Fällen des § 92 G. O. wie bisher zur Durchführung seiner Beschlüsse sich der Executivgewalt der politischen Behörden zu bedienen, betonte. Was die Assistenz der Gendarmerie betreffe, so könne dieselbe nicht von Fall zu Fall von den politischen Behörden abhängig gemacht werden. Der Umstand, daß die Erhaltung der Gendarmerie großentheils auch dem Lande zur Last falle, lasse es billig erscheinen, daß die Gendarmerie auch dem Landesausschusse zur Verfügung stehe. Die Assistenz derselben an ein vorheriges Einschreiten bei der Bezirkshauptmannschaft zu binden, vertrage sich nicht mit der Stellung des Landesausschusses, der in der Lage sein müsse, seine Entscheidungen ohne fremde Ingerenz und unmittelbar zu vollziehen. Das Petitum ging demnach dahin: „Das k. k. Ministerium möge die Statthalterei informiren: a daß dem Landesausschusse das Recht zustehe, in den Fällen des § 92 der G. O. wie bisher sich der Executivgewalt der politischen Behörden zur Durchführung seiner Beschlüsse zu bedienen und b. daß er berechtigt sei, zur eigenen Durchführung seiner Beschlüsse in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden die Gendarmerie ohne Ingerenz der politischen Behörden unmittelbar zu requiriren."

Das Ministerium des Innern hat hierüber unterm 22. September 1871, Z. 7756 folgender Weise entschieden:

„Dem Landesausschusse stehen behufs des Vollzugs seiner Entscheidungen in den hier fraglichen Angelegenheiten keine anderen Executionsmittel zu Gebote, als jene, welche die Gemeindeordnung an die Hand gibt. Falls diese Mittel nicht ausreichen, wird sich der Landesausschuß an die politische Behörde zu wenden haben und zwar sowohl im Allgemeinen dort, wo es sich um Vollziehung einer Entscheidung oder Verfügung des Landesausschusses mit Anrufung der staatlichen Vollzugsgewalt handelt, als auch speciell in den Fällen des § 92 der n.-ö. Gemeindeordnung, wobei jedoch den politischen Behörden, welche für ihre Amtshandlungen den vorgesetzten Behörden verantwortlich sind, die Beurtheilung, ob die Anordnung des Landesausschusses vollstreckbar ist, vorbehalten bleiben muß; welche daher insbesonders dann, wenn der Landesausschuß die Abhilfe nach § 92 in Anspruch nimmt, zu prüfen haben, ob dieser Paragraph auf den gegebenen Fall Anwendung finde oder nicht.

Es geht in keinem Falle an, dem Landesausschusse mittelbar oder unmittelbar ein Verfügungsrecht über die k. k. Gendarmerie einzuräumen, und dieselbe auch nur fallweise dem Landesausschusse oder seinem Delegirten behufs Assistenzleistung bei zwangsweiser Vollstreckung seiner Anordnungen zu unterstellen.

Belangend den vorliegenden Fall, welcher zu der Discussion den Anlaß geboten hat, so kann nicht deßwegen, weil es sich um die Durchführung einer vom Landesausschusse gegen eine einzelne Partei in einer Baupolizeisache getroffenen Verfügung handelt, behauptet werden, daß er nicht unter den mehrgedachten § 92 subsummirt werden könne. Es kommt vielmehr auf die Vorfragen an, ob der Landesausschuß competent war, die Abtragung des G . . . . 'schen Hausdaches zu verordnen, und ob diese Verordnung vom Standpunkte der damals (1865) bestandenen baupolizeilichen Vorschriften als gerechtfertiget sich darstellet. Werden diese Vorfragen bejaht, so war es Sache der Gemeinde, die Verfügung des Landesausschusses zu vollziehen, und hat sie den Vollzug verweigert, so hat sie die Erfüllung einer ihr gesetzlich im selbstständigen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtung versagt, und der Fall des § 92 läge unter obigen Voraussetzungen allerdings vor. Von diesem Gesichtspunkte ist die Frage, ob § 92 anzuwenden sei, im instanzmäßigen Zuge neuerlich in Ueberlegung zu nehmen und zu entscheiden".

v. Pf.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministers für Landes-Vertheidigung vom 12. Juli 1871, Z. 8319/2410 II, betreffend das Verfahren bei Eingaben um Beurlaubung aus Familienrücksichten.

Sowohl von meiner Seite als auch von Seite des k. und k. Reichskriegsministeriums ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Einschreiten um die Beurlaubung aus Familienrücksichten das verschiedenartigste Verfahren platzgreift, wodurch nicht selten die Austragung derselben zwecklos und zum Nachtheile der Parteien verzögert wird.

Zur Regelung dieses Verfahrens findet die Ministerial-Instanz anzuordnen: „Einschreiten um die Beurlaubung auf eine kurze Zeit aus Familienrücksichten sind von Seite der Parteien unmittelbar bei jener Militärbehörde, Truppe oder Heeresanstalt einzubringen, bei welcher der Betreffende in activer Dienstleistung steht, und wird die Art der glaubwürdigen Nachweisung des Bestandes der dem Ansuchen zu Grunde liegenden Verhältnisse dem Bittsteller überlassen.

Die Entscheidung hierüber steht der vorbezeichneten Militärbehörde, Truppe oder Heeresanstalt zu.

Wird hingegen die dauernde Beurlaubung angesprochen, so ist das Einschreiten in der Weise zu instruiren, einzubringen und auszutragen, wie dies rücksichtlich der Einschreiten um die Militärentlassung aus Familienrücksichten durch die §§ 161 und 164 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist.

Personalien.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Handschreibens vom 6. November 1871 den Reichskanzler, Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern Grafen Beust über sein Ansuchen mit dem Ausdrucke des a. h. Dankes von seinem Amte in Gnaden enthoben, und denselben zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Bohuslav Grafen Chotek von dem ihm provisorisch übertragenen Posten des Statthalters für Böhmen über seine Bitte in Gnaden enthoben.

Seine Majestät haben die Betrauung des k. und k. Legationsrathes Carl Ritter von Jäger mit der interimistischen Gerenz des k. und k. Generalconsulates in Tunis genehmiget.

Seine Majestät haben dem Ober-Finanzrathe der tirolischen Finanz-Landesdirection Johann Kathrein bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der technischen Akademie zu Lemberg Alexander Reisinger anläßlich der Pensionirung desselben den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Direction der Staatsschuld Dr. Franz Ponfickl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Postamts-Controlor Ferdinand Heinzel in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die Erhebung des bisherigen Honorarconsulates zu Havana zu einem Honorar-Generalconsulate genehmiget, und den derzeitigen Titular desselben, Consul Wilhelm Scharfenberg zum unbesoldeten Generalconsul ernannt.

Seine Majestät haben dem Custos und Director-Stellvertreter des Museums für Kunst und Industrie Jakob Falke den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial im Rechnungsdepartement des gemeins. Finanzministeriums Johann Lindner den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem gewesenen Consularagenten in Kustendsche Anton Licen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann C. Th. Stabe in Bahia zum unbesoldeten Consul daselbst und die derzeit als Geranten der k. und k. Honorarconsulate in Marankao und Maroim fungirenden Handelsleute Jose Ferreira da Silva und Adolf Lane zu unbesoldeten Viceconsuln ernannt.

Der Leiter des Ackerbauministeriums hat den k. k. Forster und Waldschätzungsreferenten in Laibach Ludwig Dimitz zum Forstinspector für Krain ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Capitular des Stiftes Kremsmünster Dr. Florian Wimmer zum Conservator für Ober-Oesterreich ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle beim Hauptpunzirungsamte mit 800 fl. Jahresgehalt, 150 fl. Quartiergeld, bis 20. December (Amtsbl. Nr. 265).

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. küstenländischen Statthalterei mit 1600 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld jährlich, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 270.)

Scriptorsstelle an der k. k. Universitätsbibliothek zu Prag mit 600 fl., bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 271.)

Bezirksarztesstelle in Laibach mit 800 fl. Jahresgehalt, Quinquennalzulage, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 271.)

Polizeiactuarsstelle und Conceptsadjunctenstelle im Personalstande der k. k. Polizeidirection in Triest, erstere mit 500 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergeld, letztere mit 400 fl. jährlich, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 273.)

Ingenieursstelle, provisorische, beim Tiroler Landesausschusse mit 1200 fl. Gehalt, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 274.)

Bezirkssecretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jicin mit 700 fl. Gehalt jährlich, eventuell 600 fl. bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 275.)

Markscheiderstelle bei der k. k. Hauptwerksverwaltung in Přibram mit 1000 fl. fl. Gehalt, 100 fl. Quartiergeld, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 275.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.